

**Stellungnahme der
Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED)
vom 10.10.2016
zur
Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL)**

A. Vorbemerkung:

Die DEGEMED begrüßt die Aktualisierung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL) und die Möglichkeit der Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Aufgrund steigender und veränderter Anforderungen sind erweiterte sozialrechtliche Befugnisse für Psychotherapeuten zeitgemäß. Damit können Umwege vermieden werden und die Versorgung mit Reha-Leistungen für Betroffene schneller und zielgerichteter erfolgen.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

I. Zu § 2 Abs. 5

1. Vorgeschlagene Änderung

Die beiden Formulierungsvorschläge beschreiben jeweils die Zulässigkeit der Verordnungen durch Vertragspsychotherapeutinnen- und Vertragspsychotherapeuten. Der Vorschlag von GKV-SV, KBV und Patientenvertretung orientiert sich dabei an der jeweils aktuellen Psychotherapie-Richtlinie, der Vorschlag der DKG nennt dagegen das Diagnosespektrum des Abschnitts „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD als Bezugssystem.

2. Stellungnahme und Vorschlag

Die Verordnung durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten sollte dann möglich sein, wenn eine rehabilitationsbegründende Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie vorliegt.

3. Begründung

Die Verordnungsbefugnis entspricht damit der heute schon berufsrechtlich und sozialrechtlich geregelten Kompetenz von Vertragspsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten.

II. Zu § 6 Abs. 1a

1. Vorgeschlagene Regelung

Der Absatz enthält eine Regelung zur Nutzung des Vordrucks Muster 61 bei der Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei sind vertragsärztliche Angaben heranzuziehen.

2. Stellungnahme und Vorschlag

Keine Änderungen

3. Begründung

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass die Entscheidung des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin unter Heranziehung aller ärztlichen Befunde der oder des Patienten sowie unter Nutzung der etablierten Verfahren und Vordrucke geschieht.

III. Zu § 11

1. Vorgeschlagene Änderung

Die Regelung beschreibt die Qualifikationsanforderung von Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Dabei wird festgehalten, dass spezielle Kenntnisse in der Anwendung der ICF bereits weitestgehend Gegenstand der Ausbildung von Vertragspsychotherapeuten ist.

2. Stellungnahme und Vorschlag

Keine Änderungen

3. Begründung

Die Regelung ist sachgemäß.